

WERTSCHÄTZUNG

Die in einem Gutachten angegebenen Schätzwerte basieren auf den Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Schmuckstücks, der Pretiose, des Edelsteines oder der organischen Substanz im Hinblick auf Größe, Farbe, Reinheit, Behandlungen und Schliff der Edelsteine und/oder organischen Substanzen, sowie auf Verarbeitungstechniken, Qualität des Materials und kunsthistorischen Aspekten des Schmuckobjektes.

Sie werden unter Berücksichtigung der Seltenheit oder Häufigkeit des Edelsteines oder der Pretiose erstellt und entsprechen dem jeweiligen, vom Auftraggeber gewünschten Zweck der Schätzung und damit einer bestimmten Handelsstufe.

Der Wert einer Pretiose (Schmuck, Edelstein, Uhr oder Silberobjekt) richtet sich nach den oben genannten Kriterien sowie nach dem Zweck der Schätzung.



In der Folge finden Sie einige der wichtigsten Werte.

Herausgeber:
**ÖSTERREICHISCHER GUTACHTERVERBAND
FÜR PRETIOSEN UND UHREN**
1150 Wien, Goldschlagstr.10

Redaktion:
Gabriela BREISACH
1010 Wien, Weihburggasse 8

Stand: 01/2017

KLEINER FÜHRER

ZUM THEMA

WERT



GABRIELA BREISACH

Diamantgutachterin
Gemmologin

Gerichtssachverständige und Privatgutachterin
für Juwelen, Edelmetalle, Edelsteine

Goldschmiedemeisterin und Juwelierin

I. KREDITBESICHERUNG

Kredite werden oftmals durch Pfandrechte gesichert. Bei einem Pfandkredit im engeren Sinne handelt es sich jedoch um ein Darlehen, deren Absicherung ausschließlich durch bewegliche Sachen erfolgt.

Der Pfandkredit wird häufiger auch Pfandleihe genannt.

Man unterscheidet:

- Belehnungs- / Beleihungswert (Pfandkredit)
- Sicherstellung für Kredit

II. LIQUIDATIONSWERT

Wert eines Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung unter Zeitdruck im Zug eines einmaligen Geschäftsfalles. Die Realisierung des Liquidationswertes hängt von der Marktgängigkeit des Vermögensgegenstandes und der allgemeinen Marktlage ab.

III. GEMEINER WERT

Der gemeine Wert ist der fiktive Verkaufswert (keine zwingender Verkauf) zum jeweiligen Stichtag unter Ausschaltung persönlicher oder ungewöhnlicher -den Preis beeinflussender Faktoren.

A. MARKTWERT

Wert eines Wirtschaftsgutes zum Bewertungsstichtag, der im redlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehr (freier Markt, auf dem willige und kundige Käufer und Verkäufer nicht unter Zeitdruck, Zwang oder Not stehen und allein objektive Merkmale den Preis bestimmen) nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielt werden kann.

1.) Veräußerungswert

Wert eines Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung von Privatpersonen an gewerbsmäßige Wiederverkäufer ohne Zeitdruck und ohne dringende Verkaufsnotwendigkeit im Zug eines einmaligen Geschäftsfalles unter Berücksichtigung vom eventuell anfallenden Kosten (z.B. Vermittlungsgebühren). Er ist abhängig von der Marktgängigkeit des Objektes und der allgemeinen Marktlage. Dazu zählen z. B.

- Verkaufswert von Privatpersonen an einen gewerbsmäßigen Wiederverkäufer
- Rufpreis bei Auktionen.

2.) Privathandelswert

Fiktiver Wert eines Wirtschaftsgutes zum Bewertungsstichtag, der bei einer Veräußerung zwischen Privatpersonen im redlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehr, nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften der sonstigen Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und/oder persönliche Verhältnisse erzielt werden kann.

Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben außer Betracht zu bleiben.

Es ist ein Wert ohne Handelsspanne und Gütersteuer, da beides zwischen privaten Handelspartnern nicht anfällt.

Dazu zählen z. B.:

- Verkehrswert zwischen Privaten
- Private Erbteilung
- Private Schenkung
- Bewertung für eine Testamentserrichtung

3.) Großhandelswert

Wert eines Wirtschaftsgutes im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen des Großhandels (Lieferfirmen) einerseits und deren gewerblichen Kunden (Käufer) andererseits.

Dazu zählen z. B.:

- Großhandel-Einkaufswert („Handelskauf“)
- Großhandel-Verkaufswert
- Wert einer Schenkung an Rechtsnachfolger
- Wert einer Nämlichkeit

4.) Einzelhandelswert (Detailhandelswert)

Der Detailwert (Einzelhandelswert) ist der durchschnittliche Verkaufspreis eines gewerblichen Einzelhändlers im redlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehr an einen Konsumenten.

Er enthält Handelsspanne und Gütersteuern (Produktions- und Importabgaben). Eventuelle Rabatte bleiben unberücksichtigt.

Man unterscheidet:

a) Detailhandels-Zeitwert

Neuwert einer Sache zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung der Wertminderung durch Alter, Gebrauch und Abnutzung oder Wertsteigerung durch Reparatur. In Schadensfällen ist der Detailhandels-Zeitwert jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc) entsprechenden Betrages.

b) Detailhandels-Neuwert

Neuwert einer Sache zum Bewertungsstichtag ohne Berücksichtigung der Wertminderung durch Alter, Gebrauch und Abnutzung oder Wertsteigerung durch Reparatur. In Schadensfällen ist der Detailhandels-Neuwert jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen.

B. WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wertbestimmung für zwingend realisierbare Wiederbeschaffung. Nur für Versicherungszwecke !

Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, den das als Ersatz zu beschaffende Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung voraussichtlich haben wird.

Er gibt jenen Richtpreis an, den der Geschädigte bei Beschädigung einer Sache für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes bezahlen müsste.

Im Gegensatz zum Detailhandelswert gibt der Wiederbeschaffungswert jene Summe an, die auch im

teuersten Geschäft zu bezahlen wäre, müsste der Gegenstand sofort nach beschafft werden oder –sollte er handelsunüblich sein- nachgefertigt werden.

Der Wiederbeschaffungswert entspricht auch dem aktuellen Versicherungswert (Tageswert) von Sachen gleicher Art und Güte ohne Rücksicht auf Aktionen, Preisnachlässe, etc.

Unter Wiederbeschaffungskosten — auch Wiederherstellungskosten genannt — versteht man dabei die Aufwendungen, die zu tätigen sind, um einen Vermögensgegenstand mit gleichen Merkmalen (z.B. gleiche Art, Größe, Qualität, etc.) zu erstellen oder zu beschaffen.

Man unterscheidet:

1.) Wiederbeschaffungs-Neuwert

Dieser stellt die Größe dar, die aufzubringen wäre, um den Gegenstand auf jedem möglichen Markt derzeit neu zu kaufen oder herzustellen. Ohne Berücksichtigung von Gebrauchsspuren oder Beschädigungen sowie ev. Preisminderungen.

2.) Wiederbeschaffungs-Zeitwert

Neuwert einer Sache zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung der Wertminderung durch Alter, Gebrauch und Abnutzung oder Wertsteigerung durch Reparatur.

IV. SONDERWERTE

1.) LIEBHABER- / SAMMLERWERT

Der Liebhaberwert ist der ideelle Wert eines Gegenstandes, der am regulären Markt nicht zu finden ist. Als Sammlerwert wird der Wert eines Sammelobjektes bezeichnet, den Sammler üblicherweise bereit sind, für ein Stück zu bezahlen.

2.) AUSSERORDENTLICHER WERT

Der außerordentliche Wert beruht auf dem wirtschaftlichen Zusammenhang der zu schätzenden Sache mit einer anderen Sache desselben Eigentümers. Durch die Loslösung des Schätzungsgegenstandes aus diesem Zusammenhang wird der Wert des Ganzen vermindert.“

3.) WERT DER BESONDEREN VORLIEBE

Dieser Wert ergibt sich aus der Berücksichtigung der besonderen Gefühle des Eigentümers, dem die Sache z.B. als Erbstück, als Erinnerung an eine bestimmte Person oder ein besonderes Ereignis, wegen der langen Zeit seines Besitzes und dgl. besonders wertvoll sein mag.

4.) UNSCHÄTZBARER WERT

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Wert durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.